

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 06. Mai 2020

Nummer 17

---

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV)

**81**

hier: Regelungen zur Öffnung von öffentlichen Spielplätzen und Spielplätzen in Tierparks und zoologischen Gärten im Salzlandkreis

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) hier: Regelungen zur Öffnung von öffentlichen Spielplätzen und Spielplätzen in Tierparks und zoologischen Gärten im Salzlandkreis**

### **Allgemeinverfügung**

Der Salzlandkreis erlässt nach § 28 Abs. 1 Satz 1, § 16 IfSG, § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV in Verbindung mit (i. V. m.) § 4 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Mit Wirkung ab Freitag, 8. Mai 2020, wird das Betreten öffentlicher Spielplätze sowie von Spielplätzen in Tierparks und zoologischen Gärten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Die verkehrssicherungspflichtigen Betreiber der oben genannten Spielplätze haben die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln der jeweils gültigen Gesetzes-, Verordnungs- und Erlasslage auf ihren Spielplätzen sicherzustellen.
2. Die verkehrssicherungspflichtigen Betreiber haben durch die sichtbare Aufhängung von Hinweisschildern an den Spielplätzen (möglichst auch unter Verwendung von leichtverständlichen und kindgerechten Piktogrammen) mit folgendem Mindestgehalt zu sorgen:
  - Gebot der Einhaltung von 1,5 Metern Abstand zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören,

- Hinweis auf eine Unzulässigkeit von Gruppenbildung über 5 Personen, die nicht demselben Hausstand angehören,
  - Verbot gegenüber Personen, die Risikogruppen angehören sowie Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu aus dem Ausland zurückgekehrten oder SARS-CoV-2 Infizierten Personen hatten,
  - Verbot, den Spielplatz mit Erkältungssymptomen zu betreten, das gilt nicht für ärztlich bescheinigte chronische Erkrankungen oder Allergien (z. B. Heuschnupfen),
  - Zutrittserlaubnis nur für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Person,
  - Gemeinsame Nutzung der Spielgeräte nur bei Gewährleistung des Mindestabstands zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören,
  - Obacht erwachsener Begleitpersonen darauf, dass überfüllte Anlagen gemieden und auch von den Kindern grundlegende Hygieneregeln sowie das allgemein gültige Abstandsgebot eingehalten werden.
3. Die verkehrssicherungspflichtigen Betreiber haben engmaschige Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.
  4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
  5. Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und gilt zunächst bis einschließlich 27. Mai 2020.

**Empfehlung:**

Über den in Ziffer 2 genannten Mindestgehalt sollte den Nutzern auf dem Hinweisschild empfohlen werden,

- vor und nach dem Aufenthalt auf dem Spielplatz Gesicht und Hände gründlich zu reinigen,
- nach Möglichkeit Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,

Über die in Ziffer 3 genannte Verpflichtung hinaus wird dem Betreiber empfohlen, die Handkontaktflächen der Spielgeräte nach Möglichkeit täglich zu reinigen und zu desinfizieren.

**Begründung:**

**I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. Aus diesem Grunde wurden jeweils in Absprache mit dem Bundeskanzleramt von den Bundesländern Verordnungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus erlassen. Hierzu gehörte auch die vollständige Schließung aller Spielplätze im Land Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen an SARS-CoV-2-Infektionen im Land Sachsen-Anhalt wurden mit der 5. SARS-CoV-2-EindV vom 2. Mai 2020 erste Lockerungen der strengen infektionsschutzrechtlichen Regelungen verordnet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV ist das Betreten von Spielplätzen, Bolzplätzen und öffentlich zugänglichen Sportanlagen untersagt. Gemäß Abs. 4 dieser Norm können abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 8. Mai 2020 das Betreten von Spielplätzen auf Antrag oder mit Einwilligung des Verkehrssicherungspflichtigen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung genehmigen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnliche Regelungen eine Ein-

haltung der Abstandsregelung sichergestellt wird. Dabei können weitere Maßnahmen, etwa zu zeitlichen Begrenzungen oder dem berechtigten Personenkreis getroffen werden.

Die amtliche Begründung zu § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV sieht vor, dass Spielplätze durch die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 8. Mai 2020 mit Auflagen wieder für das Betreten geöffnet werden können, um Familien neben Grünanlagen und Parks zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu bieten und auch KiTA-Gruppen, vor allem bei Einrichtungen ohne eigene Spielplätze, die bislang schon genutzt werden konnten, Gelegenheit zur Bewegung an der frischen Luft zu verschaffen. Die Genehmigung kann auf Antrag der Verkehrssicherungspflichtigen (regelmäßig die Gemeinden) oder mit deren Einwilligung erfolgen. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Neben zeitlichen Auflagen und einer Bestimmung berechtigter Personenkreise, kann die Öffnung bestimmter größerer und besonders attraktiver Spielplätze auch von der Anwesenheit von Betreuungspersonal (Streetworker, Parkaufsicht, Kita-Personal etc.) abhängig gemacht werden. Auf jeden Fall sollen auch die Eltern dafür sorgen, überfüllte Spielplätze zu meiden und bei den Kindern auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Ausnahmen dürfen mit entsprechenden Auflagen auch für Spielplätze in zoologischen Gärten und Tierparks erteilt werden.

Als öffentlicher Raum wird allgemein derjenige Teil einer Gemeindefläche oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verstanden, der der Öffentlichkeit frei zugänglich ist und von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten wird. Der Begriff findet überwiegend Anwendung in der Stadtplanung und Verkehrsplanung. Der öffentliche Raum steht dem privaten Raum gegenüber.

Diese Allgemeinverfügung ergeht in Umsetzung der Lockerungsmöglichkeit bezüglich öffentlicher Spielplätze und solcher in Tierparks und zoologischen Gärten.

Der Salzlandkreis ist als kommunaler Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 4 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 3 GDG LSA für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) sowie § 16 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 IfSG kann der Salzlandkreis als zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Merkmalen im Wege der Allgemeinverfügung richten.

Da eine Infektion trotz niedriger Fallzahlen ohne entsprechende Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Lockerung der Zutrittsverbote für die genannten Spielplätze nicht uneingeschränkt, sondern nur unter den angeordneten zwingend einzuhaltenden Voraussetzungen möglich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es auch auf Spielplätzen zu einer Vielzahl von Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die tenorierten Maßnahmen und weitergehenden Empfehlungen sind deshalb erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Bei der Entscheidung wurden die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht.

Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach derzeitigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV 2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Die Bedingungen und Empfehlungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und notwendige Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten bereit zu halten, ist eine Verzögerung des Eintritts weiterer Infektionen erforderlich.

Die Hinweisschilder sollen die Nutzer der Spielplätze an die Hygiene- und Abstandsregeln erinnern. Die Form von Piktogrammen ist adressiert an Kinder sowie Begleitpersonen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Die zeitliche Geltung der Allgemeinverfügung entspricht derjenigen der 5. SARS-CoV-2-EindV (§ 23 Abs. 3 5. SARS-CoV-2-EindV).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

#### **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bernburg (Saale), 06.05.2020

gez. Markus Bauer  
Landrat